

**Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Anglistik (English and American Studies) vom 1. Juli 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

- 1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)**  
Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Anglistik (English and American Studies) als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
- 2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**  
Voraussetzung für die Zulassung im Kernfach oder Nebenfach ist ab Wintersemester 2003/04 das erfolgreiche Ablegen eines sprachpraktischen Eignungstests. Das Verfahren regelt die "Ordnung zur Feststellung der sprachlichen Eignung für den Bachelorstudiengang Anglistik (English and American Studies) der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 14. April 2003".  
Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" ist das Latinum Voraussetzung. Fehlende Sprachvoraussetzungen für den Masterstudiengang sollten vor Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden.
- 3. Studienbeginn (§ 5 BPO)**  
Das Studium des Faches Anglistik (English and American Studies) kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.
- 4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**  
Das Kernfach Anglistik (English and American Studies) muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.
- 5. Studium des Faches Anglistik (English and American Studies) als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)**
- 5.1. Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
1	Language Practice I	9	6	1	3 <sup>1</sup>		
2	Essentials of English Linguistics	9	6	1 oder 2	3 <sup>1</sup>		
3	Introduction to Literatures in English	9	6	1 oder 2	3 <sup>1</sup>		
4	Culture, Information, Presentation	9	6	1 oder 2	3 <sup>1</sup>		
5	Language Practice II	9	6	3 oder 4	3 <sup>1</sup>		Language Practice I
	Orientierungspraktikum <sup>2</sup>	2					
	Summe:	47	30		15		

<sup>1</sup> Jedem der fünf Basismodule sind drei Lehrveranstaltungen zugeordnet, in denen jeweils eine benotete Einzelleistung zu erbringen ist.

<sup>2</sup> Das Orientierungspraktikum wird in einem Basismodul zeitnah vor Beginn der Profilstudien absolviert. Die mit dem Orientierungspraktikum zu erwerbenden zwei LP werden bei der Gewichtung der Einzelleistungen in dem entsprechenden Modul nicht einbezogen.

**5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)**

**Modulpool**

Die Profilmodule P1 bis P7 bestehen jeweils aus drei Lehrveranstaltungen zu je zwei Semesterwochenstunden; das Profilmodul P8 besteht aus 5 Lehrveranstaltungen zu je zwei Semesterwochenstunden.

<b>Bereich I: Linguistics and Language</b>	<b>Bereich II: Literature</b>	<b>Bereich III: Cultural Studies</b>	<b>Bereich IV: Vermittlung/Fachdidaktik</b>
P 1: Linguistics and the English Language I (12 LP)	P 4: British Literature (12 LP)	P 3: Britain (12 LP)	P 7: Learning English as a Foreign Language (LEFL) (12 LP)
P 2: Linguistics and the English Language II (12 LP)	P 6: American Literature (12 LP)	P 5: North America (12 LP)	P 8: Teaching English as a Foreign Language (TEFL) (12 LP)
P 9 Language Proficiency Test (3 LP) <sup>1</sup> PRAKTIKUM (4 LP) <sup>1</sup>			

<sup>1</sup> Der Language Proficiency Test wird dem Profilmodul zugeordnet, das als letztes abgeschlossen wird. Die Praktika werden einem der Profilmodule zugeordnet. Die mit dem Language Proficiency Test bzw. mit dem Praktikum nachzuweisenden Leistungspunkte werden bei der Gewichtung der Einzelleistungen in dem entsprechenden Modul nicht einbezogen.

Den Studierenden wird dringend empfohlen, in der zweiten Hälfte des Studiums (oder spätestens vor der Aufnahme eines Masterstudiums) einen Studien- oder Arbeitsaufenthalt im englischsprachigen Ausland einzuplanen. Nähere Informationen, insbesondere über die Anrechenbarkeit auf Modulleistungen, sollten bereits bei der Planung eines derartigen Aufenthaltes bei der Studienberatung der Fakultät eingeholt werden.

**5.2.1 Profil "Language and Linguistics"**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P1	Linguistics and the English Language	12(+8)	6	3-6	3 <sup>1</sup>		Basismodule 1-4
P2	Linguistics and the English Language	12(+8)	6	3-6	3 <sup>1</sup>		Basismodule 1-4
P3-7	Ergänzung aus dem Modulpool <sup>2</sup>	12(+8)	6	3-6	3 <sup>1</sup>		Basismodule 1-4
P3-8	Ergänzung aus dem Modulpool <sup>2</sup>	12(+8)	6-10	3-6	3/5 <sup>1</sup>		Basismodule 1-4
P 9	Language Proficiency Test	3		6	1		Drei Profilmodule
	Praktikum	4					
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>3</sup>	18 (-8)					
	Summe:	73	24-28		13/15		

<sup>1</sup> In jeder der Lehrveranstaltungen ist eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine der jeweils drei Einzelleistungen ist in Form einer Hausarbeit zu erbringen. Zwei der vier Hausarbeiten sind in englischer Sprache abzufassen.

<sup>2</sup> Einem der gewählten Module wird ggf. die optionale Bachelorarbeit mit 8 LP zugeordnet. Die Anzahl der nachzuweisenden LP im individuellen Ergänzungsbereich reduziert sich in diesem Fall auf 10 LP.

<sup>3</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Hier können nach Absprache mit der/dem jeweiligen Modulbeauftragten auch im Rahmen von Auslandsaufenthalten erbrachte Studienleistungen angerechnet werden.

**5.2.2 Profil "English Studies"**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P3	Britain <sup>2</sup>	12(+8)	6	3-6	3 <sup>1</sup>		Basismodule 1-4
P4	British Literature	12(+8)	6	3-6	3 <sup>1</sup>		Basismodule 1-4
P1-2; P5-7	Ergänzung aus dem Modulpool <sup>2</sup>	12(+8)	6	3-6	3 <sup>1</sup>		Basismodule 1-4
P1-2; P5-8	Ergänzung aus dem Modulpool <sup>2</sup>	12(+8)	6-10	3-6	3/5 <sup>1</sup>		Basismodule 1-4
P9	Language Proficiency Test	3		6	1		Drei Profilmodule
	Praktikum	4					
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>3</sup>	18 (-8)					
	Summe:	73	24-28		13/15		

<sup>1</sup> In jeder der Lehrveranstaltungen ist eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine der jeweils drei Einzelleistungen ist in Form einer Hausarbeit zu erbringen. Zwei der vier Hausarbeiten sind in englischer Sprache abzufassen.

<sup>2</sup> Einem der gewählten Module wird ggf. die optionale Bachelorarbeit mit 8 LP zugeordnet. Die Anzahl der nachzuweisenden LP im individuellen Ergänzungsbereich reduziert sich in diesem Fall auf 10 LP.

<sup>3</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Hier können nach Absprache mit der/dem jeweiligen Modulbeauftragten auch im Rahmen von Auslandsaufenthalten erbrachte Studienleistungen angerechnet werden.

### 5.2.3 Profil "American Studies"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P5	North America <sup>2</sup>	12(+8)	6	3-6	3 <sup>1</sup>		Basismodule 1-4
P6	American Literature <sup>2</sup>	12(+8)	6	3-6	3 <sup>1</sup>		Basismodule 1-4
P1-4; P7	Ergänzung aus dem Modulpool <sup>2</sup>	12(+8)	6	3-6	3 <sup>1</sup>		Basismodule 1-4
P1-4; P7-8	Ergänzung aus dem Modulpool <sup>2</sup>	12(+8)	6-10	3-6	3/5 <sup>1</sup>		Basismodule 1-4
P9	Language Proficiency Test	3		6	1		Drei Profilmodule
	Praktikum	4					
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>3</sup>	18(-8)					
	Summe:	73	24-28		13/15		

<sup>1</sup> In jeder der Lehrveranstaltungen ist eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine der jeweils drei Einzelleistungen ist in Form einer Hausarbeit zu erbringen. Zwei der vier Hausarbeiten sind in englischer Sprache abzufassen.

<sup>2</sup> Einem der gewählten Module wird ggf. die optionale Bachelorarbeit mit 8 LP zugeordnet. Die Anzahl der nachzuweisenden LP im individuellen Ergänzungsbereich reduziert sich in diesem Fall auf 10 LP.

<sup>3</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Hier können nach Absprache mit der/dem jeweiligen Modulbeauftragten auch im Rahmen von Auslandsaufenthalten erbrachte Studienleistungen angerechnet werden.

### 5.2.4 Profil "English as a Foreign Language" (Berufsfeld Schule und Erwachsenenbildung)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P7	Learning English as a Foreign Language <sup>2,4</sup>	12(+8)	6	3-6	3 <sup>1</sup>		Basismodule 1 und 5
P8	Teaching English as a Foreign Language <sup>2,4</sup>	12(+8)	10	3-6	5 <sup>1</sup>		Basismodule 1 und 5
P1-6	Ergänzung aus dem Modulpool <sup>2,4</sup>	12(+8)	6	3-6	3 <sup>1</sup>		Basismodule 1-4
P1-6	Ergänzung (Modul nach Wahl) <sup>2,4</sup>	12(+8)	6	3-6	3 <sup>1</sup>		Basismodule 1-4
P9	Language Proficiency Test	3		6	1		drei Profilmodule
	Praktikum	4					
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>3</sup>	18 (-8)					
	Summe:	73	28		15		

<sup>1</sup> In jeder der Lehrveranstaltungen ist eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine der jeweils drei Einzelleistungen ist in Form einer Hausarbeit zu erbringen. Zwei der vier Hausarbeiten sind in englischer Sprache abzufassen.

<sup>2</sup> Einem der gewählten Module wird ggf. die optionale Bachelorarbeit mit 8 LP zugeordnet. Die Anzahl der nachzuweisenden LP im individuellen Ergänzungsbereich reduziert sich in diesem Fall auf 10 LP.

<sup>3</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Hier können nach Absprache mit der/dem jeweiligen Modulbeauftragten auch im Rahmen von Auslandsaufenthalten erbrachte Studienleistungen angerechnet werden. Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen", die nicht Germanistik oder Mathematik als Nebenfach wählen, wird dringend empfohlen, im individuellen Ergänzungsbereich didaktische Studien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Ersten Staatsexamens in diesem Lehramt gehören.

<sup>4</sup> Die Veranstaltungen in diesen Modulen bieten die Option, sich schulform- und schulstufenspezifisch für ein Lehramt zu qualifizieren. In den Modulen P 7 und P 8 sind schulform- und schulstufendifferenzierte fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 8 SWS enthalten.

### 5.3 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 4 - 6 Leistungspunkte vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

## 6. Studium des Faches Anglistik (English and American Studies) als Nebenfach (§§ 6-10 BPO)

### 6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
1	Language Practice I	9	6	1	3 <sup>1</sup>		
2	Essentials of English Linguistics	9	6	1 - 3	3 <sup>1</sup>		
3	Introduction to Literatures in English	9	6	1 - 3	3 <sup>1</sup>		
4	Culture, Information, Presentation	9	6	1 - 3	3 <sup>1</sup>		
Summe:		36	24		12		

<sup>1</sup> Jedem Basismodul sind drei Lehrveranstaltungen zugeordnet, in denen jeweils eine benotete Einzelleistung zu erbringen ist.

### 6.2. Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

#### 6.2.1 Profil "Language and Linguistics"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
P1 NF	Profilmodul gem. Ziff 5.2.1	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
P2 NF	Profilmodul gem. Ziff 5.2.1	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
P3-8	Modulteil nach Wahl aus dem Profilpool <sup>1</sup>	3	4	3-6	1	1	Basismodule 1-4
P9	Language Proficiency Test <sup>2</sup>	3		6	1		2 Profilmodule
Summe:		24	16		8	1	

<sup>1</sup> Der Modulteil einer der Profilmodule P 3 - P 8 umfasst zwei Lehrveranstaltungen.

<sup>2</sup> Der Language Proficiency Test wird dem Profilmodul zugeordnet, das als letztes abgeschlossen wird. Die mit dem Language Proficiency Test nachzuweisenden Leistungspunkte werden bei der Gewichtung der Einzelleistungen in dem entsprechenden Modul nicht einbezogen.

#### 6.2.2 Profil "English Studies"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P3 NF	Britain	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
P4 NF	English Literature	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
P1-2; P5-8	Modulteil nach Wahl aus dem Profilpool <sup>1</sup>	3	4	3-6	1	1	Basismodule 1-4
P9	Language Proficiency Test <sup>2</sup>	3		4-6	1		2 Profilmodule
Summe:		24	16		8	1	

<sup>1</sup> Der Modulteil einer der Profilmodule P1 - P2 bzw. P5 - P8 umfasst zwei Lehrveranstaltungen.

<sup>2</sup> Der Language Proficiency Test wird dem Profilmodul zugeordnet, das als letztes abgeschlossen wird. Die mit dem Language Proficiency Test nachzuweisenden Leistungspunkte werden bei der Gewichtung der Einzelleistungen in dem entsprechenden Modul nicht einbezogen.

### 6.2.3 Profil "American Studies"

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P5 NF	North America	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
P6 NF	American Literature	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
P1-4; P7-8	Modulteil nach Wahl aus dem Profilpool <sup>1</sup>	3	4	3-6	1	1	Basismodule 1-4
P1	Language Proficiency Test <sup>2</sup>	3		6	1		2 Profilmodule
	Summe:	24	16		8	1	

<sup>1</sup> Der Modulteil einer der Profilmodule P1 - P4 bzw. P7 - P8 umfasst zwei Lehrveranstaltungen.

<sup>2</sup> Der Language Proficiency Test wird dem Profilmodul zugeordnet, das als letztes abgeschlossen wird. Die mit dem Language Proficiency Test nachzuweisenden Leistungspunkte werden bei der Gewichtung der Einzelleistungen in dem entsprechenden Modul nicht einbezogen.

### 6.2.4 Profil "English as a Foreign Language" (Berufsfeld Schule und Erwachsenenbildung)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	Unbenotet	
P 7 NF	Learning English as a Foreign Language <sup>1</sup>	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
P 8 NF	Teaching English as a Foreign Language <sup>1</sup>	12	10	3-6	5		Basismodule 1-4
P9	Language Proficiency Test <sup>2</sup>	3		4-6	1		2 Profilmodule
	Summe:	24	16		9		

<sup>1</sup> Die Veranstaltungen in diesen Modulen bieten die Option, sich schulform- und schulstufenspezifisch für ein Lehramt zu qualifizieren. In den Modulen P 7 und P 8 sind schulform- und schulstufendifferenzierte fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 8 SWS enthalten.

<sup>2</sup> Der Language Proficiency Test wird dem Profilmodul zugeordnet, das als letztes abgeschlossen wird. Die mit dem Language Proficiency Test nachzuweisenden Leistungspunkte werden bei der Gewichtung der Einzelleistungen in dem entsprechenden Modul nicht einbezogen.

## 7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

- (1) Leistungspunkte im Fach Anglistik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/ oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Hausarbeiten im Umfang von 5 bis 10 Seiten,
  - Referate mit einer Dauer von 10-30 Minuten und der Ausarbeitung eines Thesenpapiers von 1 bis 3 Seiten,
  - kurze Präsentationen von 5-10 Minuten Dauer,
  - Klausuren von mindestens 2 bis höchstens 4 Stunden Dauer und
  - Tests von bis zu einer Stunde Dauer.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(4) Eine Bachelorarbeit ist nicht obligatorisch vorgesehen; im Kernfach kann jedoch jedem Profilmodul eine Bachelorarbeit zugeordnet werden. Die Arbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgehen und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen und der Umfang soll ca. 35 Seiten betragen. Eine andere mediale Form, die hinsichtlich des Aufwands mit den genannten Anforderungen vergleichbar ist, ist möglich. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Bachelorarbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen und individuell zu benoten.

(5) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

**8. Inkrafttreten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 19. Februar 2003

Bielefeld, den 1. Juli 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann